

Tauchclub Manta Steinfurt e.V.



Vereinssitz:
Kapellenstr. 7
48565 Steinfurt

Vertreten durch den Vorstand:
Simeon Mom, Michael Tenhaef,
Lukas Schönnbeck, Anja Stieren,
Michael Elfers, Anja Kiewitt, Holger Bastian,
Bernd Woltering

Eingetragen beim Amtsgericht Steinfurt unter
der Registernummer 704

www.tc-manta.de

Satzung des Tauchclubs Manta Steinfurt e.V.

Stand 22.02.2025

Präambel

„Der Verein Tauchclub Manta Steinfurt gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand eine Jugendschutzordnung. Die Jugendschutzordnung sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.“

§1 Name, Sitz, Eintragung und Zweck

1. Der im Oktober 1989 in Steinfurt gegründete Verein führt den Namen "Tauchclub Manta e.V. Steinfurt". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Nummer 704 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW, des Tauchsportverbandes NRW und des VDST e.V.. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tauchsports, insbesondere die Hilfeleistung bei besonderen öffentlichen Notfällen sowie Rettung von Leben und Gesundheit, sofern dieses vom taucherischen Bereich notwendig erscheint. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und **juristische** Person werden.
2. Der Verein besteht aus **aktiven, passiven und fördernden** Mitgliedern. Folgende Unterschiede ergeben sich für diese drei Mitgliedsformen:

Nein Rechte / Pflichten	Aktives Mitglied	Passives Mitglied	Förderndes Mitglied
zahlt Mitgliedsbeiträge	in voller Höhe	zahlt die Kosten, die für die VDST Meldung entstehen.	zahlt einen wählbaren Beitrag, der mit dem Vorstand vereinbart wird
hat das Wahlrecht und ist Wählbar	Ja	Nein	Nein
Ist beim VDST gemeldet und genießt den Versicherungsschutz	Ja	Ja	Nein
Hat die Möglichkeit kostenlos Vereinsequipment zu leihen und den Füllservice in Anspruch zu nehmen	Ja	Nein	Nein
Hat die Möglichkeit am wöchentlichen Trainingsbetrieb teilzunehmen	Ja	Nein	Nein
Hat die Möglichkeit an Tauch-Veranstaltungen teilzunehmen	Ja	Nein	Nein
Hat die Möglichkeit an Vereinsfesten teilzunehmen	Ja	Ja	Ja
erhält Vereinspost	Ja	Ja	Ja

Die konkreten Mitgliedsbeiträge sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Mit der Abgabe der des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnungen oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
 - e. wegen einem groben Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen mit Einschreibebrief zuzustellen.

Dem Mitglied steht das Recht zu, innerhalb von 4 Wochen nach dem Ausschluss durch den Vorstand zu beantragen, dass die nächste Mitgliederversammlung (binnen drei Monaten) die Wirksamkeit des Ausschlusses überprüft. Die Mitgliederversammlung hat dann über den Ausschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu entscheiden. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

§4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis;
- b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist innerhalb von 4 Wochen mit einem Einschreibebrief zuzustellen.

§5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
4. Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahrs zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Juristische Personen können in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht mit einer Stimme ausüben. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§7 Vereinsorgane

Organe sind:

- a. Die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte im 1. Quartal des Folgejahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen mit entsprechender Tagesordnung abzuhalten, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand beschließt;
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

Bei der Einladung zur Jahreshauptversammlung sind den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben die folgenden Unterlagen zu übersenden:

 - a. Einladungsschreiben inkl. Tagesordnung und Wegbeschreibung zum Versammlungsort
 - b. Anträge insbesondere zur Änderung von Ordnungen und Satzung inkl. Begründung und genauer Formulierung
 - c. ausführliche Darstellung über die Einnahmen und Ausgaben des letzten Kalenderjahres im Vergleich zum Etat / Haushaltsplan des Jahres inkl. Kommentaren und Abweichungen
 - d. Aufstellung des finanziellen (Barkassen, Konten) und wertmäßigen (Geräte, Materialien, Inventar) Vermögen des Vereins
 - e. Ergebnis der Kassenprüfung des vergangenen Kalenderjahres (Prüfungszeitraum) inkl. der Empfehlungen der Kassenprüfer
 - f. Vorlage des Etats /Haushaltsplans zur Genehmigung auf der Mitgliederversammlung
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes;
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:
 - a. von den Mitgliedern;
 - b. vom Vorstand;
 - c. von den Ausschüssen.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es fordert.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

§9 Ordnungen

1. Der Verein kann sich Ordnungen (Gebührenordnung, Ausbildungsordnung, Verleihordnung, Datenschutzordnung, Jugendschutzordnung etc.) geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen.
3. Die Jugend des Vereins kann sich eine Jugendordnung geben. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
4. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem
 - a. Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. und dem Kassenwart

als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem

- a. Ausbildungsleiter,
 - b. dem Gerätewart,
 - c. dem Tauchwart
 - d. dem Jugendwart,
 - e. und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
 3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
 4. Der Vorstand ist über den Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltes berechtigt, Ausgaben vorzunehmen, wenn dies ein Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht zulässt. Hierbei ist die finanzielle Handlungsfähigkeit des Vereins zu beachten. Entsprechende Ausgaben durch den Vorstand sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu begründen.
 5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b. die Bewilligung von Ausgaben;
 - c. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
 - d. Die Leitung und Geschäftsführung des Vereins
 - e. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
 7. Personalunion zwischen einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
 8. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§11 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/ -innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/ -innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Einzelheiten können in der Ausbildungs- oder Gebührenordnung geregelt werden.

§12 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung berufen werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

§13 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung der Mitgliederversammlung vorliegt

3. Der Vorstand wird in jedem Jahr zur Hälfte neu besetzt. Das heißt: In ungeraden Jahren werden der 2.Vorsitzende, der Kassenwart, der Tauchwart und der Jugendwart gewählt. In geraden Jahren werden der 1.Vorsitzende, der Schriftführer, der Ausbildungsleiter und der Gerätewart gewählt.

§15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

1. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat;
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an den Tauchsportverband NRW mit der Zweckbestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tauchsports zu verwenden.